Lösung 01 · Gesetzliche Erbfolge

Die Buchbinderei

Abkömmlinge

Nach § 1924 Abs. 1–4 BGB bilden Mira und Anton zwei Stämme. Mira schließt ihre Tochter Ida aus. An Antons Stelle treten Liv und Tom zu gleichen Teilen. Noras Bruder gehört als Abkömmling ihrer Eltern zur zweiten Ordnung und kommt neben Abkömmlingen erster Ordnung nicht zum Zuge (§§ 1925, 1930 BGB).

Ehegatte und Erbteile

Jakob erhält neben den Abkömmlingen ein Viertel (§ 1931 Abs. 1 BGB). In der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft erhöht sich sein Erbteil pauschal um ein weiteres Viertel (§§ 1363 Abs. 1, 1371 Abs. 1 BGB). Jakob erbt 1/2 = 180.000 Euro, Mira 1/4 = 90.000 Euro, Liv und Tom je 1/8 = 45.000 Euro. Die Maschine gehört zum gemeinschaftlichen Nachlass. Miras Quote vermittelt ihr keinen Anspruch auf Zuteilung gerade dieser Maschine (§§ 2032, 2042 BGB).

Abwandlung

Bei Gütertrennung gilt hier § 1931 Abs. 4 BGB. Jakob und die beiden Kindesstämme teilen zu gleichen Teilen. Jakob und Mira erhalten je 1/3 = 120.000 Euro. Liv und Tom teilen Antons Drittel und erhalten je 1/6 = 60.000 Euro.